

# Einwohnergemeinde Langenthal

---

**Spital Langenthal**  
**Überbauungsordnung Nr. 40**

**21.01.2011**

Revisionen/Änderungen:

[23.04.2018](#)

Neue Überbauungsvorschriften

## ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR. 40 «SPITAL LANGENTHAL»

Die Überbauungsordnung besteht aus:

- Zonenplanänderung
- Überbauungsplan Nr. 40 A (UeP)
- Überbauungsvorschriften Nr. 40 B (UeV)
- Änderung Baureglement (vgl. Art. 17 UeV)

29. November 2010

Planverfasser:

**LOHNER + PARTNER**  
PLANUNG BERATUNG ARCHITEKTUR GMBH THUN

Bälliz 67, 3600 Thun | Tel. 033 223 44 80 | Fax 033 223 44 72  
info@lohnerpartner.ch | www.lohnerpartner.ch





SRO Spital Region Oberaargau AG  
Stadt Langenthal  
**Überbauungsordnung Nr. 40 «Spital Langenthal»**

**Überbauungsvorschriften Nr. 40 B**

29. November 2010

Aufträge / 390 / 09 / Ber\_UeO\_Vorschriften\_291110.doc / 29.11.10 / Lo / Di / fi / ro

**ALLGEMEINES**

Zweck

**Artikel 1**

Die Überbauungsordnung Nr. 40 «Spital Langenthal» bildet die baurechtliche Grundlage für die mittel- bis langfristige Erneuerung und Erweiterung der Spitalbauten mitsamt den notwendigen Infrastrukturanlagen.

Wirkungsbereich

**Artikel 2**

Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung ist im Überbauungsplan mit einer punktierten Linie gekennzeichnet.

Stellung der Grundordnung

**Artikel 3**

Soweit die Überbauungsordnung nichts anderes bestimmt, gilt das Baureglement der Stadt Langenthal.

Inhalt des Überbauungsplans

**Artikel 4**

Der Überbauungsplan regelt verbindlich:

- a. Bestand des schützenswerten ehemaligen Schwesternhauses St. Urbanstrasse 77
- b. Lage und Abmessungen des Baufelds B für das Bettenhochhaus
- c. Lage und Abmessungen des Baufelds S für die übrigen Spitalbauten
- d. Lage und Abmessungen des Baufelds P für Parkierungsbauten
- e. Lage und Abmessungen des Baufelds H für die Heizzentrale
- f. Lage der öffentlichen Fusswegverbindung Waldhofstrasse-Mühleweg
- g. Lage des Helikopterlandeplatzes
- h. Lage der Zufahrten für den motorisierten Individualverkehr MIV

**NUTZUNG****Art der Nutzung****Artikel 5**

- 1 Die Baufelder B, S und H sowie das ehemalige Schwesternhaus dienen dem Spital mit Pflege- und Behandlungsräumen sowie den zweckgebundenen Verwaltungs-, Dienstleistungs- und Infrastrukturräumlichkeiten.
- 2 Das Baufeld P dient ausschliesslich unter- und oberirdischen Parkierungsbauten und -anlagen.
- 3 Lärmempfindlichkeitsstufe gemäss Artikel 43 LSV: ES II

**Mass der Nutzung****Artikel 6**

- 1 Die bauliche Nutzung ist unter Vorbehalt von Art. 7 (Grünflächenziffer) innerhalb der Baufelder und der maximalen Gebäudehöhe GH frei.
- 2 Die maximale Gebäudehöhe GH ist bzw. beträgt für:
 

– das ehemalige Schwesternwohnhaus:	bestehend
– das Baufeld B:	525.20 m.ü.M.
– das Baufeld S:	492.30 m.ü.M.
– das Baufeld H:	481.00 m.ü.M.
– das Baufeld P	482.00 m.ü.M.
- 3 Die Geschosszahl ist innerhalb der maximalen Gebäudehöhe frei.
- 4 Technisch bedingte Aufbauten (wie Sonnenkollektoren, Fotovoltaikanlagen, Zenitaloblichter, Liftschachtaufbauten, Kamine u.ä.) dürfen die maximale Gebäudehöhe um das technisch bedingte Minimum überragen.

**Grünflächenziffer****Artikel 7**

- 1 Es gilt eine Grünflächenziffer von 0.2.
- 2 Die Grünflächenziffer ist das Verhältnis der anrechenbaren Grünfläche zur anrechenbaren Landfläche.
- 3 Als anrechenbare Grünflächen gelten natürliche und/oder bepflanzte

Bodenflächen, die nicht versiegelt sind und nicht als Abstellflächen dienen; extensiv begrünte Dachflächen werden zur Hälfte angerechnet.

- 4 Die anrechenbare Landfläche bestimmt sich nach den Vorschriften der Bauverordnung (Art. 93 Abs. 3 BauV).

## Baufeldbegrenzung

### Artikel 8

- 1 Innerhalb der Baufelder darf auf die Baufeldgrenze gebaut werden.
- 2 Balkone, verglaste Veranden, Anbauten und Terrassen sowie Treppenhäuser und Liftschächte dürfen nicht über die Baufeldgrenze hinaus ragen.
- 3 Vorkehren für Sonnenschutz, Vordächer und Gesimse dürfen um das technisch bedingte Minimum bzw. das gestalterisch vertretbare Mass über die Baufeldgrenze hinaus ragen.
- 4 Abgrabungen und Schächte zur Belichtung der Untergeschosse dürfen über die Baufeldgrenze ragen und sind wie unterirdische Bauten zu behandeln.

## GESTALTUNG

### Gestaltung allgemein

#### Artikel 9

- 1 An die Gestaltung der Bauten und Aussenräume werden hohe Anforderungen gestellt.
- 2 Bauvoranfragen und Baugesuche sind zur gestalterischen Beurteilung den Fachexperten der Bau- und Planungskommission vorzulegen.

### Baugestaltung

#### Artikel 10

- 1 Die Volumetrie der bestehenden und zukünftigen Spitalbauten wird geprägt durch
  - das orthogonale Ordnungssystem aus den Sechzigerjahren,

- die Spannung zwischen dem stehenden hohen Baukörper (Bettenhochhaus) und den liegenden Baukörpern (Behandlungstrakte u.a.) sowie
  - die Einschnürung, welche den Übergang zwischen dem liegenden und dem stehenden Baukörper betont.
- 2 Das architektonische Erscheinungsbild der Neubauten wird geprägt durch:
- orthogonal geschnittene Kuben, welche durch ihre Schlichtheit überzeugen,
  - eine Formensprache, welche den Bauten des Bettenhochhauses und der Pflegeberufsschule entspricht, sowie
  - den aktiven Einbezug der Aussen- und Grünräume.
- 3 Die Dächer der Neubauten sind als Flachdächer auszubilden und mit Ausnahme der begehbaren Terrassen und technisch bedingter Aufbauten (gem. Art. 6 Abs. 4) extensiv zu begrünen.

## Aussenraumgestaltung

### Artikel 11

- 1 Oberirdische, nicht überdachte Abstellplätze von Motorfahrzeugen, sind mit einem unversiegelten, wasserdurchlässigen Belag zu gestalten.
- 2 Die übrigen Aussenräume sind mit standortgerechten Gewächsen nach ökologischen Gesichtspunkten zu bepflanzen.
- 3 Mit der Realisierung des Baufelds P ist zwischen dem Gewässer und der westlichen Grenze zum Baufeld P der Uferbereich der Langeten mit min. 11.0 m sicherzustellen.
- 4 Die für Patientinnen, Patienten und Besuchende sowie öffentlich zugänglichen Teile des Aussenraums sind behindertengerecht zu gestalten.

**WEITERE BESTIMMUNGEN**

## Erschliessung

**Artikel 12**

- 1 Die Erschliessung erfolgt ab der Waldhofstrasse und der St. Urbanstrasse (Basiserschliessung).
- 2 Zwischen der Waldhofstrasse und dem Gebiet «Wuhr» ist eine nicht versiegelte öffentliche Fusswegverbindung zu gewährleisten (Basiserschliessung).
- 3 Alle andern Erschliessungsanlagen gelten als Hauszufahrten und Hausanschlüsse.

## Parkierung

**Artikel 13**

- 1 Für die Berechnung des Bedarfs an Abstellplätzen für Motorfahrzeuge und Fahrräder gelten die kantonalen Vorschriften.
- 2 Vor Inbetriebnahme einer Erweiterung der Parkierung im Baufeld P ist die Waldhofstrasse (Kantonsstrasse) im Bereich der Ein- und Ausfahrt auf Grund des durch den Ausbau verursachten Verkehrs anzupassen. Diese Kosten gehen zu Lasten der Verursacherin.

## Fahrleistungskredit

**Artikel 14**

- 1 Für das Vorhaben sind höchstens 2'400 Fahrten durchschnittlicher täglicher Verkehr zulässig (DTV; entspricht allen Personenwagefahrten pro Jahr geteilt durch 365, eine Hin- und Rückfahrt zählen als insgesamt zwei Fahrten).
- 2 Die Einhaltung der bewilligten Fahrtenzahl ist zu überwachen und nötigenfalls mit baupolizeilichen Massnahmen durchzusetzen. In der Baubewilligung sind die detaillierten Bestimmungen zum Fahrten-Controlling (Fahrtenenerhebung, Berichterstattung, Controllingorgan) gemäss Vorgaben des Beco Berner Wirtschaft anzuordnen.

## Energie

**Artikel 15**

Als nicht erneuerbare Energie ist leitungsgebundenes Erdgas einzusetzen.

Inkrafttreten

**Artikel 16**

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Schluss-  
bestimmungen

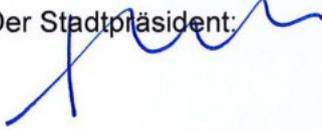
**Artikel 17**

Mit Inkrafttreten der Überbauungsordnung Nr. 40 wird der Baulinienplan Nr. 006 mit Sonderbauvorschriften über das Gebiet des Bezirksspitals Langenthal vom 21.12.1965 aufgehoben.

**GENEHMIGUNGSVERMERKE**

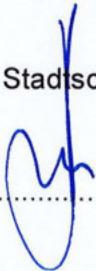
Öffentliche Mitwirkung	vom 4. September 2009 bis 2. Oktober 2009
Kantonale Vorprüfung	vom 12. März 2010 und 16. Juni 2010
Publikation im Amtsanzeiger	vom 16. September 2010
Öffentliche Auflage	vom 16. September bis 18. Oktober 2010
Einspracheverhandlung	vom –
Erledigte Einsprachen	–
Unerledigte Einsprachen	–
Rechtsverwahrungen	–
Beschlossen durch den Gemeinderat	am 3. November 2010
Beschlossen durch den Stadtrat am:	am 29. November 2010

Der Stadtpräsident:



.....

Der Stadtschreiber:



.....

Die Richtigkeit dieser Angaben  
bescheinigt:

Langenthal, den  
31. Dezember 2010

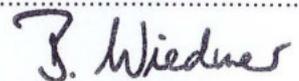
Der Stadtschreiber:



.....

Genehmigt durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung am:

21. JAN. 2011



.....

ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR. 40  
«SPITAL LANGENTHAL»

Die Überbauungsordnung besteht aus:

- Zonenplanänderung
- Überbauungsplan Nr. 40 A (UeP)

- Überbauungsvorschriften Nr. 40 B (UeV)

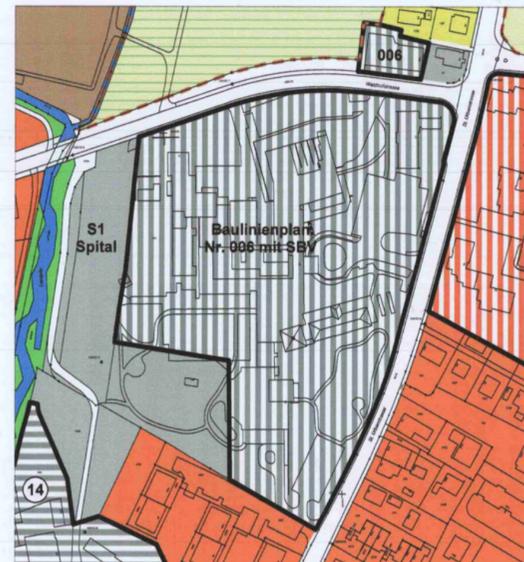
- Änderung Baureglement (vgl. Art. 17 UeV)

Mst. 1:2'500 / 1:1'000

29. November 2010

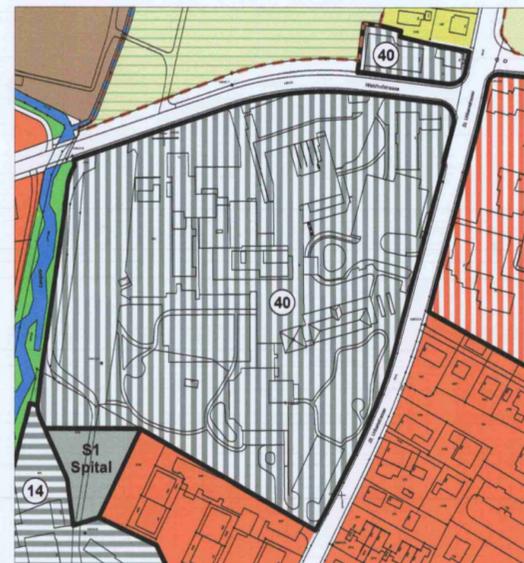
Planverfasser:

LOHNER+PARTNER  
PLANUNG BERATUNG ARCHITEKTUR GMBH THUN  
Bilanz 02, 3600 Thun | Tel. 033 223 44 80 | Fax 033 223 44 72  
Info@lohnerpartner.ch | www.lohnerpartner.ch



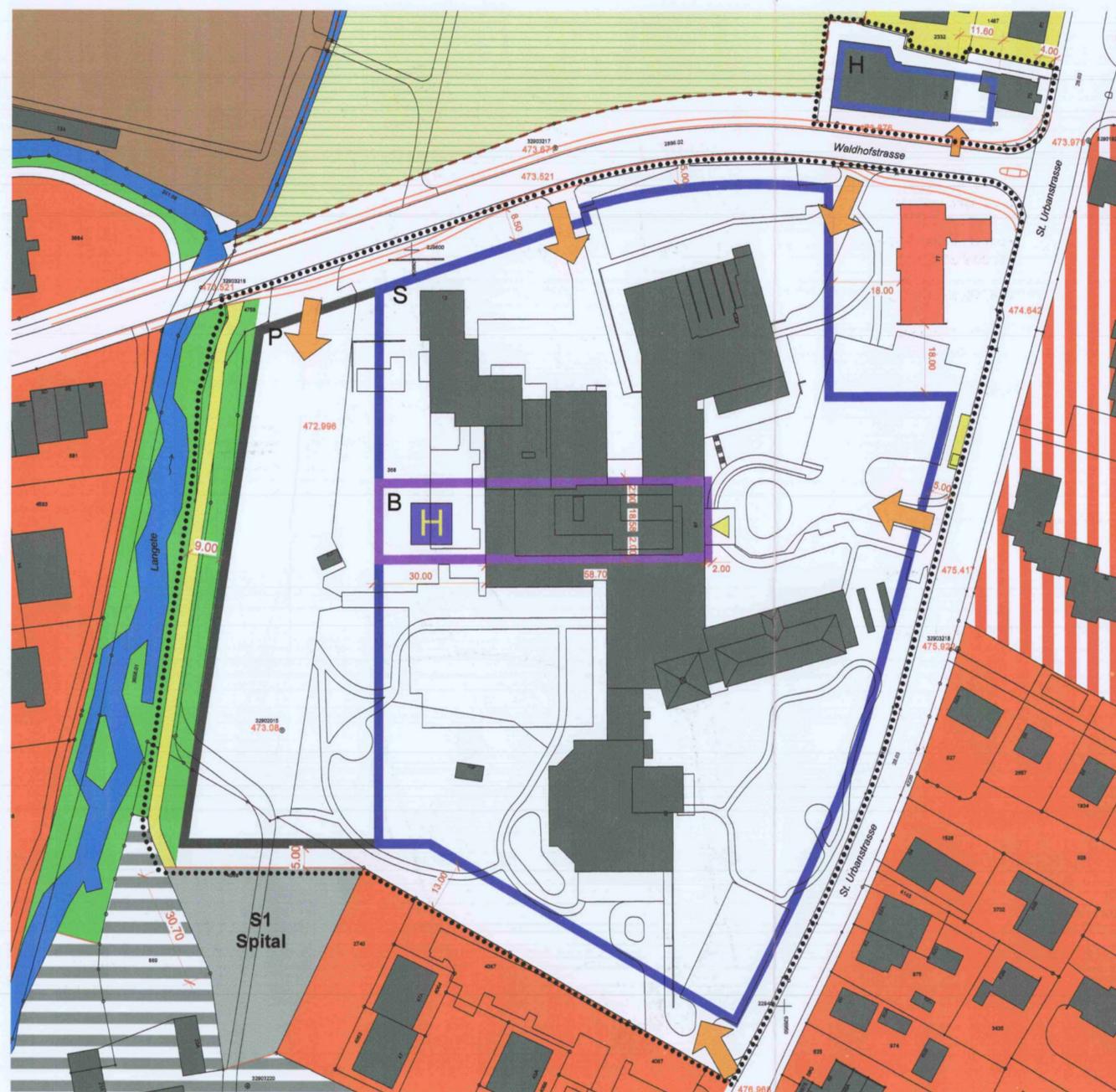
- LOHNER+PARTNER  
PLANUNG BERATUNG ARCHITEKTUR GMBH THUN
- Stadt Langenthal  
Überbauungsordnung Nr. 40 «Spital Langenthal»
- Zonenplanänderung
- 0 10 30 50 100m  
Massstab: 1:2'500 / Datum: 29. November 2010  
Auftrag CAD: 300 / 06 / PBL\_300\_LAND / 04 / 14 / 10 / 10
- Wohnzone W2/ B
  - Wohnzone W3
  - Zone für öffentliche Nutzung ZöN S1 Spital Art. 77 BauG
  - Zone für Sport und Freizeit ZSF Art. 78 BauG
  - Grünzone
  - Landwirtschaftszone
  - Überbauungsordnung mit vorwiegend Wohnnutzung, vor 1985
  - Baulinienplan Nr. 006 mit SBV
  - Überbauungsordnung Nr. 14 "Wuhr"
  - Landschaftsschutzgebiet LSG Art. 86 BauG
  - Feldabgrenzung
  - Gewässer

Zustand alt



- Wohnzone W2/ B
- Wohnzone W3
- Zone für öffentliche Nutzung ZöN S1 Spital Art. 77 BauG
- Zone für Sport und Freizeit ZSF Art. 78 BauG
- Grünzone
- Landwirtschaftszone
- Überbauungsordnung mit vorwiegend Wohnnutzung, vor 1985
- Überbauungsordnung Nr. 40 "Spital Langenthal"
- Überbauungsordnung Nr. 14 "Wuhr"
- Landschaftsschutzgebiet LSG Art. 86 BauG
- Feldabgrenzung
- Gewässer

Zustand neu



- LOHNER+PARTNER  
PLANUNG BERATUNG ARCHITEKTUR GMBH THUN
- Stadt Langenthal  
Überbauungsordnung Nr. 40 «Spital Langenthal»  
Überbauungsplan Nr. 40 A
- 0 10 20 30 40 50 m  
Massstab: 1:1'000 / Datum: 29. November 2010  
Auftrag CAD: 300 / 06 / PBL\_300\_LAND / 03 / 14 / 10 / 10
- Hinweis
- Wohnzone W2/ B
  - Wohnzone W3
  - Zone für öffentliche Nutzung ZöN S1 Spital Art. 77 BauG
  - Zone für Sport und Freizeit ZSF Art. 78 BauG
  - Grünzone
  - Landwirtschaftszone
  - Überbauungsordnung mit vorwiegend Wohnnutzung, vor 1985
  - Überbauungsordnung Nr. 14 "Wuhr"
  - Landschaftsschutzgebiet LSG Art. 86 BauG
  - Feldabgrenzung
  - Gewässer
  - Wirkungsbereich
  - Schützenswertes Gebäude
  - Baufeld B für Bettenhochhaus
  - Baufeld S für Spitalbauten
  - Baufeld P für Parkierungsbauten
  - Baufeld H für Heizzentrale
  - Öffentliche Fusswegverbindung
  - Helikopterlandeplatz
  - Zufahrten
  - Bestehende Bauten
  - Bushaltestelle
  - Haupteingang
  - Möglicher Strassenausbau (Studie)

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Öffentliche Mitwirkung vom 4. September 2009 bis 2. Oktober 2009

Kantonale Vorprüfung vom 12. März 2010 und 16. Juni 2010

Publikation im Amtsanzeiger vom 16. September 2010

Öffentliche Auflage vom 16. September 2010 bis 18. Oktober 2010

Einspracheverhandlung vom -

Erledigte Einsprachen -  
Unerledigte Einsprachen -  
Rechtsverwahrungen -

Beschlossen durch den Gemeinderat am 3. November 2010

Beschlossen durch den Stadtrat am: 29. November 2010

Der Stadtpräsident: *[Signature]* Der Stadtschreiber: *[Signature]*

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt: Langenthal, den 31. Dezember 2010

Der Stadtschreiber: *[Signature]*

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: *[Signature]*

21 JAN. 2011  
*J. Wiedmer*

## Überbauungsordnung Nr. 40 "Spital Langenthal"

1. Änderung

---

# Überbauungsvorschriften

---



Diese Überbauungsvorschriften ersetzen die Version vom 29. November 2010  
Langenthal, 16. Januar 2018

**ALLGEMEINES**

Zweck

**Artikel 1**

Die Überbauungsordnung Nr. 40 «Spital Langenthal» bildet die baurechtliche Grundlage für die mittel- bis langfristige Erneuerung und Erweiterung der Spitalbauten mitsamt den notwendigen Infrastrukturanlagen.

Wirkungsbereich

**Artikel 2**

Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung ist im Überbauungsplan mit einer punktierten Linie gekennzeichnet.

Stellung der Grundordnung

**Artikel 3**

Soweit die Überbauungsordnung nichts anderes bestimmt, gilt das Baureglement der Stadt Langenthal.

Inhalt des Überbauungsplans

**Artikel 4**

Der Überbauungsplan regelt verbindlich:

- a. Bestand des schützenswerten ehemaligen Schwesternhauses St. Urbanstrasse 77
- b. Lage und Abmessungen des Baufelds B für das Bettenhochhaus
- c. Lage und Abmessungen des Baufelds S für die übrigen Spitalbauten
- d. Lage und Abmessungen des Baufelds P für Parkierungsbauten
- e. Lage und Abmessungen des Baufelds H für die Heizzentrale
- f. Lage der öffentlichen Fusswegverbindung Waldhofstrasse-Mühleweg
- g. Lage des Helikopterlandeplatzes
- h. Lage der Zufahrten für den motorisierten Individualverkehr MIV

**NUTZUNG**

Art der Nutzung

**Artikel 5**

- 1 Die Baufelder B, S und H sowie das ehemalige Schwesternhaus dienen dem Spital mit Pflege- und Behandlungsräumen sowie den zweckgebundenen Verwaltungs-, Dienstleistungs- und Infrastrukturräumlichkeiten.

- 2 Das Baufeld P dient unter- und oberirdischen Parkierungsbauten und -anlagen. Im nördlichen Bereich des Baufeldes in Richtung der Waldhofstrasse ist ferner der Rettungsdienst mitsamt dessen notwendigen technischen Räumen sowie der dazugehörige Pikettdienst zu organisieren.
- 3 Lärmempfindlichkeitsstufe gemäss Artikel 43 LSV: ES II

**Mass der Nutzung****Artikel 6**

- 1 Die bauliche Nutzung ist unter Vorbehalt von Art. 7 (Grünflächenziffer) innerhalb der Baufelder und der maximalen Gebäudehöhe GH frei.
- 2 Die maximale Gebäudehöhe GH ist bzw. beträgt für:

– das ehemalige Schwesternwohnhaus:	bestehend
– das Baufeld B:	525.20 m.ü.M.
– das Baufeld S:	492.30 m.ü.M.
– das Baufeld H:	481.00 m.ü.M.
– das Baufeld P:	482.00 m.ü.M.
- 3 Die Geschosszahl ist innerhalb der maximalen Gebäudehöhe frei.
- 4 Technisch bedingte Aufbauten (wie Sonnenkollektoren, Fotovoltaikanlagen, Zenitaloblichter, Liftschachtaufbauten, Kamine u.ä.) dürfen die maximale Gebäudehöhe um das technisch bedingte Minimum überragen.

**Grünflächenziffer****Artikel 7**

- 1 Es gilt eine Grünflächenziffer von 0.2.
- 2 Die Grünflächenziffer ist das Verhältnis der anrechenbaren Grünfläche zur anrechenbaren Landfläche.
- 3 Als anrechenbare Grünflächen gelten natürliche und/oder bepflanzte Bodenflächen, die nicht versiegelt sind und nicht als Abstellflächen dienen; extensiv begrünte Dachflächen werden zur Hälfte angerechnet.
- 4 Die anrechenbare Landfläche bestimmt sich nach den Vorschriften der Bauverordnung (Art. 93 Abs. 3 BauV).

**Baufeldbegrenzung****Artikel 8**

- 1 Innerhalb der Baufelder darf auf die Baufeldgrenze gebaut werden.
- 2 Balkone, verglaste Veranden, Anbauten und Terrassen sowie Treppenhäuser und Liftschächte dürfen nicht über die Baufeldgrenze hinaus ragen.
- 3 Vorkehren für Sonnenschutz, Vordächer und Gesimse dürfen um das technisch bedingte Minimum bzw. das gestalterisch vertretbare Mass über die Baufeldgrenze hinaus ragen.
- 4 Abgrabungen und Schächte zur Belichtung der Untergeschosse dürfen über die Baufeldgrenze ragen und sind wie unterirdische Bauten zu behandeln.

**GESTALTUNG****Gestaltung allgemein****Artikel 9**

- 1 An die Gestaltung der Bauten und Aussenräume werden hohe Anforderungen gestellt.
- 2 Bauvoranfragen und Baugesuche sind zur gestalterischen Beurteilung den Fachexperten der Bau- und Planungskommission vorzulegen.

**Baugestaltung****Artikel 10**

- 1 Die Volumetrie der bestehenden und zukünftigen Spitalbauten wird geprägt durch
  - das orthogonale Ordnungssystem aus den Sechzigerjahren,
  - die Spannung zwischen dem stehenden hohen Baukörper (Bettenhochhaus) und den liegenden Baukörpern (Behandlungstrakte u.a.) sowie
  - die Einschnürung, welche den Übergang zwischen dem liegenden und dem stehenden Baukörper betont.
- 2 Das architektonische Erscheinungsbild der Neubauten wird geprägt durch:
  - orthogonal geschnittene Kuben, welche durch ihre Schlichtheit überzeugen,
  - eine Formensprache, welche den Bauten des Bettenhochhauses und der Pflegeberufsschule entspricht, sowie

– den aktiven Einbezug der Aussen- und Grünräume.

- 3 Die Dächer der Neubauten sind als Flachdächer auszubilden und mit Ausnahme der begehbaren Terrassen und technisch bedingter Aufbauten (gem. Art. 6 Abs. 4) extensiv zu begrünen.

## Aussenraumgestaltung

### Artikel 11

- 1 Oberirdische, nicht überdachte Abstellplätze von Motorfahrzeugen, sind mit einem unversiegelten, wasserdurchlässigen Belag zu gestalten.
- 2 Die übrigen Aussenräume sind mit standortgerechten Gewächsen nach ökologischen Gesichtspunkten zu bepflanzen.
- 3 Mit der Realisierung des Baufelds P ist zwischen dem Gewässer und der westlichen Grenze zum Baufeld P der Uferbereich der Langeten mit min. 11.0 m sicherzustellen.
- 4 Die für Patientinnen, Patienten und Besuchende sowie öffentlich zugänglichen Teile des Aussenraums sind behindertengerecht zu gestalten.

### WEITERE BESTIMMUNGEN

## Erschliessung

### Artikel 12

- 1 Die Erschliessung erfolgt ab der Waldhofstrasse und der St. Urbanstrasse (Basiserschliessung).
- 2 Zwischen der Waldhofstrasse und dem Gebiet «Wuhr» ist eine nicht versiegelte öffentliche Fusswegverbindung zu gewährleisten (Basiserschliessung).
- 3 Alle andern Erschliessungsanlagen gelten als Hauszufahrten und Hausanschlüsse.

## Parkierung

### Artikel 13

- 1 Für die Berechnung des Bedarfs an Abstellplätzen für Motorfahrzeuge und Fahrräder gelten die kantonalen Vorschriften.
- 2 Vor Inbetriebnahme einer Erweiterung der Parkierung im Baufeld P ist

die Waldhofstrasse (Kantonsstrasse) im Bereich der Ein- und Ausfahrt auf Grund des durch den Ausbau verursachten Verkehrs anzupassen. Diese Kosten gehen zu Lasten der Verursacherin.

#### Fahrleistungskredit

#### Artikel 14

- 1 Für das Vorhaben sind höchstens 2'400 Fahrten durchschnittlicher täglicher Verkehr zulässig (DTV; entspricht allen Personenwagefahrten pro Jahr geteilt durch 365, eine Hin- und Rückfahrt zählen als insgesamt zwei Fahrten).
- 2 Die Einhaltung der bewilligten Fahrtenzahl ist zu überwachen und nötigenfalls mit baupolizeilichen Massnahmen durchzusetzen. In der Baubewilligung sind die detaillierten Bestimmungen zum Fahrten-Controlling (Fahrterhebung, Berichterstattung, Controllingorgan) gemäss Vorgaben des Beco Berner Wirtschaft anzuordnen.

#### Energie

#### Artikel 15

Als nicht erneuerbare Energie ist leitungsgebundenes Erdgas einzusetzen.

#### Inkrafttreten

#### Artikel 16

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

#### Schlussbestimmungen

#### Artikel 17

Mit Inkrafttreten der Überbauungsordnung Nr. 40 wird der Baulinienplan Nr. 006 mit Sonderbauvorschriften über das Gebiet des Bezirksspitals Langenthal vom 21.12.1965 aufgehoben.

## GENEHMIGUNGSVERMERKE

Öffentliche Mitwirkung	vom 4. September 2009 bis 2. Oktober 2009
Kantonale Vorprüfung	vom 12. März 2010 und 16. Juni 2010
Publikation im Amtsanzeiger	vom 16. September 2010
Öffentliche Auflage	vom 16. September bis 18. Oktober 2010
Einspracheverhandlung	--
Erledigte Einsprachen	--
Unerledigte Einsprachen	--
Rechtsverwahrungen	--
Beschlossen durch den Gemeinderat	am 3. November 2010
Beschlossen durch den Stadtrat	am 29. November 2010
Im Namen der Einwohnergemeinde	
Der Stadtpräsident: sig. Thomas Rufener	Der Stadtschreiber: sig. Daniel Steiner
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt: Stadt Langenthal, den 31. Dezember 2010	Der Stadtschreiber: am 29. November 2010

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 21. Januar 2011 sig. B. Wiedmer

### Geringfügige Änderungen nach Art. 122 Abs. 1 – 3 BauV

Schriftliche Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer/innen

Parzelle Nr. 368+5156 vom 4.4.2018  
 Parzelle Nr. 4758 vom 7.2.2018

Beschlossen durch den Gemeinderat am 7. Februar 2018

Stadtpräsident: Reto Müller  
 Stadtschreiber: Daniel Steiner

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Der Stadtpräsident: [Signature] Der Stadtschreiber: [Signature]

Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV am 8.3.2018

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Langenthal, den 9.4.18  
 Der Stadtschreiber: Daniel Steiner [Signature]

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: 23. April 2018

[Signature]

